

55. Gilt § 117 Nr. 7 des Binnenschifffahrtsgesetzes auch für die Verjährung von Ansprüchen aus Verträgen?

I. Zivilsenat. Ur. v. 27. September 1922 i. S. N. (Rl.) w. St. (Befl.).
I 530/21.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 23. Dezember 1917 übernahm die Beklagte das Schleppen eines leeren Rahns der Klägerin für die Talfahrt von Diebrich nach Ruhrort. Nach der Behauptung der Klägerin machte der Schleppdampfer unterwegs plötzlich halt; infolgedessen lief der Rahn der Klägerin auf den Schleppdampfer auf, auch wurde er von den beiden nachfolgenden Anhangsfähnen angerannt. Wegen des an ihrem Rahn entstandenen Schadens nimmt die Klägerin die Beklagte auf Zahlung von 36215,84 M sowohl aus dem Schleppvertrage als auch auf Grund unerlaubter Handlung in Anspruch.

Das Landgericht wies die Klage wegen Verjährung des Anspruchs ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auch ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Unstreitig ist der auf das Verschulden des Kapitäns der Beklagten gestützte Klaganspruch im Jahre 1917 entstanden und fällig geworden, die Klage aber erst im Jahre 1919 erhoben. Nach § 118 BSchG ist der Anspruch mit dem Schlusse des Jahres 1918 verjährt, sofern auf ihn die Vorschrift des § 117 Nr. 7 dieses Gesetzes Anwendung finden muß. Der Streit der Parteien dreht sich hierbei um die Frage, ob der Klaganspruch auch, soweit er sich auf Vertrag stützt, verjährt sei. Das Oberlandesgericht hat diese Frage aus folgenden Erwägungen bejaht: Gemäß § 117 Nr. 7 verjährten mit dem Ablaufe eines Jahres die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung. Der klare Wortlaut dieser Bestimmung lasse keine einschränkende Auslegung dahin zu, daß es sich nur um außervertragliche Ansprüche handle. Eine solche Auslegung lasse das Gesetz auch nicht deshalb zu, weil im § 117 Nr. 7 in der beigefügten Klammer zwar auf die §§ 3 und 4 Nr. 3, nicht aber auf den § 4 Nr. 2 hingewiesen sei. Die Bestimmung des § 3 und des § 4 Nr. 3 betrafen auch nicht nur außervertragliche, sondern auch vertragliche Ansprüche.

Der § 4 Nr. 3 handle nur von der beschränkten Haftung; die Verantwortlichkeit des Schiffseigners für das Verschulden seiner Besatzung stelle vielmehr der § 3 auf, welcher auch dann Platz greife, wenn der Schiffseigner in einem Vertragsverhältnis zum Verletzten stehe. Auch allgemeine Gründe sprächen dafür, die Ansprüche aus Verhältnissen des Binnenschifffahrtsverkehrs, insbesondere die auf ein Verschulden der Schiffsbefatzung gestützten, in nicht zu langer Zeit verjähren zu lassen. Deshalb müsse schon ein zwingender Grund bestehen, um die weitgreifenden klaren Worte des § 117 Nr. 7 einzuschränken. Ein solcher könne aber nicht aus der bloßen Anführung einiger Paragraphen in der den Worten beigefügten Klammer entnommen werden (Mittelstein in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts Bb. 7 Abt. 1 S. 426).

Die Revision rügt Verletzung des § 117 Nr. 7 und des § 4 BSchG. . . .

Die rechtliche Würdigung der in Rechtswissenschaft und Rechtsprechung bestrittenen Frage, ob § 117 Nr. 7 auf Ansprüche aus außervertraglichem Verschulden einzuschränken sei oder ob diese Vorschrift auch für Ansprüche aus Verträgen gelte, ergibt folgendes: § 117 Nr. 7 sagt: „Mit dem Ablauf eines Jahres verjähren die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbefatzung.“ Das Gesetz spricht also ganz allgemein vom Verschulden einer Person der Schiffsbefatzung und unterscheidet nicht zwischen vertraglichem und außervertraglichem Verschulden. Nun sind aber im § 117 Nr. 7 hinter dem Worte „Schiffsbefatzung“ in Klammern folgende Gesetzesstellen angeführt: § 3, § 4 Nr. 3, §§ 7, 92. Nicht erwähnt ist also § 4 Nr. 2, der von der Haftung des Schiffseigners nur mit Schiff und Fracht handelt, wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Schiffseigner abgeschlossenen Vertrags gegründet wird, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbefatzung verschuldet ist oder nicht. Es fragt sich, ob die Weglassung des § 4 Nr. 2 im § 117 Nr. 7 zu dem Schlusse berechtigt, daß dadurch der Begriff Verschulden auf das außervertragliche Handeln oder Unterlassen eingeschränkt worden ist. Der erkennende Senat verneint diese Frage. Mit Recht sagt Mittelstein an der oben bezeichneten Stelle: „Wenn die Anführung von Paragraphen im § 117 Nr. 7 entscheidend sein sollte, so müßte sie auch erschöpfend sein.“ Dies ist aber nicht der Fall. Es muß deshalb davon ausgegangen werden, daß die klaren Worte der Nr. 7 genau so aufzufassen sind, wie sie lauten, und daß die in Klammern angeführten Paragraphen nur einige besonders wichtige Fälle hervorheben, keinesfalls aber die allgemeinen Gesetzesworte einschränken sollen. Auch ist zu beachten, daß § 4 Nr. 3 auch dann anwendbar ist, wenn ein Vertragsverhältnis des

Schiffseigners zum Anspruchsberechtigten in Rede steht, und daß § 4 Nr. 3 nur von der beschränkten Haftung des Schiffseigners handelt, während dessen Verantwortlichkeit für das Verschulden seiner Besatzung im § 3 geregelt ist. § 3 aber greift auch dann Platz, wenn der Schiffseigner in einem Vertragsverhältnis zum Verletzten steht.

Schließlich kommt noch folgende allgemeine, aus dem Grunde und Zwecke der Anspruchsverjährung sich ergebende Erwägung in Betracht: Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz, welches für die Forderungen aus einem außervertraglichen Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung eine Verjährungsfrist von einem Jahre festgesetzt hat, die Forderungen aus einem vertraglichen Verschulden einer solchen Person erst nach 30 Jahren verjähren lassen will. Denn auch im letzten Falle wird nach den Erfahrungen des Lebens der Berechtigte einen Anspruch, an dessen Erfüllung er ein Interesse hat, innerhalb einer nicht allzulangen Zeit geltend machen. Geschieht dies nicht, so spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Anspruch unbegründet, also des staatlichen Schutzes nicht würdig sei, zumal da durch die Länge der Zeit dem Berechtigten die Beweisführung erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht wird.

Alle diese Erwägungen sprechen dafür, daß der § 117 Nr. 7 sich nicht bloß auf Ansprüche aus außervertraglichem, sondern auch auf solche aus vertraglichem Verschulden bezieht. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht den geltend gemachten Anspruch als verjährt angesehen.